

Aktuelle Corona-Sonderregelung (Hygiene- und Zugangsregelungen) für das tus-Tanzsportzentrum

Gilt ab 17.11.2021

Die Alarmstufe in Baden-Württemberg ist am Mittwoch, 17. November 2021 eingetreten und damit der Zutritt in vielen Lebensbereichen oft nur noch für Geimpfte und Genesene möglich (2G).

In der Alarmstufe gilt für den Sport in Innenräumen 2G (geimpft oder genesen). Die Stufen der Corona-Verordnung (CoronaVO) und mit welchen Nachweisen Personengruppen an Vereinsangeboten teilnehmen können, findet sich in der tabellarischen Übersicht

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportler:innen, Teilnehmer:innen, Besucher:innen:		
3 G mit Antigen-Testnachweis (maximal 24 Stunden alt)	3 G mit PCR-Testnachweis (maximal 48 Stunden alt)	2 G Nur noch Geimpfte und Genesene
Trainer:innen, Übungsleiter:innen:		
3 G mit Antigen-Testnachweis (maximal 24 Stunden alt bzw. Vor Ort unter Aufsicht durchgeführt)		

Ausgenommen von den Verschärfungen sind Genesene und Geimpfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Menschen, die sich zum Beispiel aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Aufgehoben werden die Beschränkungen der Warnstufe, wenn die Zahl der belegten Intensivbetten an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert liegt.

Ausnahmen von der strengeren Testpflicht

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen. Auch in Ferien gilt diese Regelung, da die Landesregierung vom Regelbetrieb ausgeht – Schüler haben also auch in den Ferien keine Testpflicht.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Erhalten bleibt für alle weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregulungen bleiben bestehen.

1. Zugang und Verlassen des tus-Tanzsportzentrum

- a) Der Zugang zum tus-Tanzsportzentrum ist nur Mitgliedern, Trainern oder vorangemeldeten Personen gestattet. Die Anmeldung von Nichtmitgliedern (Schnuppertraining) kann über die Abteilungsleitung oder direkt über die Trainer erfolgen.
- b) Der Aufenthalt von nicht am Training beteiligten Personen soll vermieden werden.
- c) Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des tus-1 Gebäudes. Der Ausgang erfolgt über die Notausgänge der beiden Säle [Terrassentüren, im Ausnahmefall auch wieder über Haupteingang; siehe Unterpunkt e).
- d) Der Aufenthalt im tus-Tanzsportzentrum ist vorwiegend zum Training gestattet.
Bitte erst kurz vor dem Training erscheinen, über Terrassenbereich prüfen ob die Räume auch wirklich leer sind und erst dann über den Haupteingang eintreten. Der Aufenthalt außerhalb der zugewiesenen Trainingszeit ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. **5 Minuten vor Ablauf der gebuchten Trainingszeit bitte das tus-Tanzsportzentrum wieder verlassen, um für nachfolgende Personen die Trainingsräume frei zu machen.**
- e) Sofern nach Trainingsende der jeweiligen anwesenden Personen keine nachfolgenden Personen erkennbar sind, kann nach dem Verriegeln die Terrassentüren und Schließen aller Fenster, das Gebäude entgegen der unter 1c genannten Lösung wieder durch den Haupteingang verlassen werden.

2. Hygienekonzept

- a) **Innerhalb der geschlossenen Sportstätte besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske.** Während der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.
- a) Die Trainingsräume sollen während des Trainings kontinuierlich gelüftet werden (Durchzug über Fenster in der Damenumkleide und Terrassentür, bzw. Lüfter einschalten), spätestens aber nach jeder Trainingseinheit. Bitte unbedingt alle Türen und Fenster vor Verlassen der Räumlichkeiten schließen und Licht und die Musikanlage ausschalten.
- b) Außerhalb der Trainingsflächen soll nach Möglichkeit ein Abstand von mind. 1.5m zu weiteren Personen eingehalten werden.

- c) Die Nutzung von Umkleiden, Duschen und Nutzung der Toilettenräume ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Der Aufenthalt ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- d) Die allgemeinen Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten (gründliches Waschen mit Seife bzw. Desinfektion der Hände). Bitte die ausgehängten Hygieneregeln z.B. in den Umkleiden/Toiletten beachten. Im Eingangsbereich zum Tanzsportzentrum befindet sich ein Desinfektionsmittelpender.
- e) Kontaktflächen wie z.B. Türgriffe werden mehrmals wöchentlich durch die Reinigungskräfte des tus-Stuttgart 1867e.V. desinfiziert.
- f) Bei Anzeichen einer Atemwegsinfektion, erhöhter Temperatur, anderen CoVid-19-typischen Symptomen oder Kontakt mit einem bestätigt SARS-CoV2-Infizierten ist das Betreten des tus-Tanzsportzentrums untersagt.

3. Testpflicht

- a) Vor dem Betreten des tus-Tanzsportzentrums ist ein entsprechender Nachweis (2 bzw. 3G) erforderlich.
Während der ausgerufenen Alarmstufe = ausschließlich 2G Nachweise zulässig.
Während einer ausgerufenen Warnstufe = 3G Nachweis mit tagesaktuellem und negativem PCR-Test für ungeimpfte Personen.
Bei Basisstufe = 3G Nachweis mit tagesaktuellem und negativem Schnelltest (von offizieller Stelle) für ungeimpfte Personen.
- b) Bei Teilnahme am Gruppentraining erfolgt der Nachweis über die Vorlage beim Trainer bzw. bei der Trainerin
- c) Mitglieder die außerhalb des regulären Gruppentrainings die Trainingsräume betreten (z.B. freies Training, Privatstunden), müssen sich über das Online-Buchungssystem der tus-Tanzsportabteilung anmelden. Bei einer Online-Buchung wird der Status (geimpft bzw. gesundet) durch einen Mausclick bestätigt. Der tagesaktuelle Test-Nachweis bei ungeimpften Personen (nur in der Basis- und Warnstufe zulässig) erfolgt dagegen über eine Mail an buchung_tanzsportzentrum@berndkreis.de. Der Nachweis muß rechtzeitig vor Antritt des freien Trainings bzw. der Privatstunde übermittelt werden. Die Buchung gilt in diesem Fall erst nach Rückmeldung des Webmasters als genehmigt.
- d) Kinder unter 6 Jahren, Schüler der Grund-, weiterführenden und Berufsschulen sind von der Testpflicht ausgenommen. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Dokument (z.B. Kinder-/Schülerausweis).
- e) Als vollständig geimpft gilt, wessen Zweitimpfung (Moderna, Biontech oder Astra Zeneka) mindestens 14 Tage zurück liegt.

- f) Als Genesen gilt, wer einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorweisen kann.
- g) Ein Selbsttest ist nicht ausreichend, sofern dieser nicht über eine nachweislich in der Durchführung dieser Tests geschulten Person beaufsichtigt und bestätigt wird (nur in der Basisstufe zulässig).

4. Nachweispflicht (Trainer/Trainerinnen sowie Sporttreibende)

- a) Die Kontaktdaten der Sportler und Sportlerinnen müssen elektronisch oder über Anwesenheitslisten dokumentiert werden. Sofern die Kontaktdaten nicht vollständig angegeben werden, darf am Training nicht teilnehmen.
- b) Für das Gruppentraining pflegen die jeweiligen Trainer diese Anwesenheitsliste und prüfen ggfs. die notwendigen Nachweise (3G). Die Listen werden von den Trainern an die Abteilungsleitung übergeben und 4 Wochen aufbewahrt, um sie jederzeit den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen zu können.
- c) Mitglieder die außerhalb des regulären Gruppentrainings die Trainingsräume betreten (z.B. freies Training, Privatstunden), müssen sich über das Online-Buchungssystem der tus-Tanzsportabteilung anmelden. Bei einer Online-Buchung wird der Status (geimpft bzw. gesundet) durch einen Mausklick bestätigt. Der tagesaktuelle Test-Nachweis bei ungeimpften Personen (nur in der Basis- und Warnstufe zulässig) erfolgt dagegen über eine Mail an den Webmaster der tus-Tanzsportabteilung. Der Nachweis muß rechtzeitig vor Antritt des freien Trainings bzw. der Privatstunde übermittelt werden. Die Buchung gilt in diesem Fall erst nach Rückmeldung des Webmasters als genehmigt.
- d) Testungen von nicht-immunisierten Trainer und Trainerinnen, sind am jeweiligen Tag in der Einrichtung unter Beobachtung durchzuführen oder müssen von einer zugelassenen Teststelle stammen. Häusliche Tests reichen nicht aus. Für diese Personengruppen reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus.

5. Gruppentraining im tus-Tanzsportzentrum

- a) Während der ausgerufenen Alarmstufe, dürfen nur Personen mit einem 2G-Nachweis am Training teilnehmen. Bei einer Warnstufe oder Basisstufe kann die Teilnahme von ungeimpften Personen nur über einen entsprechenden negativen Nachweis erfolgen (siehe Punkt 3, Testpflicht sowie Punkt 4 Nachweispflicht).
- b) Die Trainer führen gemäß §6 Corona Verordnung eine Teilnehmerliste, um eine evtl. Nachverfolgung zu ermöglichen. Siehe auch Punkt 3 (Testpflicht) sowie Punkt 4 (Nachweispflicht).

6. Freies Training

- a) Paare melden sich über unsere Reservierungsseite <https://www.etermin.net/tus-tanzsport> für das freie Training an. Eine Buchung ist nur mit gültiger Emailadresse möglich. Die Buchungsmöglichkeiten sind in Anzahl und Zeitraum beschränkt. Die Trainingszeiten werden **aktuell auf 2 Stunden pro Tag und maximal 4 Stunden pro Woche und Paar mit Vorreservierung** beschränkt, um möglichst vielen Mitgliedern die Zugang zum freien Training zu ermöglichen. Alle Trainingsteilnehmer müssen angegeben werden. Stehen freie Zeiten nach 08:00 Uhr morgens am gleichen Geltungstag noch zur Verfügung und hat das Paar zuvor an diesem Tag noch keine 2 Stunden reserviert aber das Kontingent von 4 Std. bereits ausgeschöpft, können an diesem Tag weitere Zeiteinheiten gebucht werden (maximal 2 Std).
- b) Alle Trainingsteilnehmer (inkl. Trainer/Trainerinnen) müssen bei der Buchung angegeben werden.
- c) Der Zugang pro Trainingseinheit ist aktuell auf 3 Paare zzgl. Trainer und unabhängig der Inzidenzlage beschränkt.
- d) Der Zutritt ist nur für Personen mit gültigem 2G/3G-Nachweis (abhängig von der Hospitalisierungsstufe), bzw. ausgenommenen Personengruppe (z.B. Kinder <5 Jahren, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen sowie an Berufsschule) erlaubt.
- e) Es dürfen nur Zeiten reserviert werden, die man auch wahrnehmen möchte. Andernfalls ist eine schnellstmögliche Stornierung erforderlich.
- f) Die trainierenden **Paare** sind für die **Einhaltung der Regeln** im Saal **verantwortlich. Bitte beim Verlassen immer die Musikanlage/Lautsprecher und Licht vorher ausschalten, sowie Fenster und Türen schließen.**
- g) Bei Buchungsfragen und Problemen können über ein E-Mail Link im Tool gestellt bzw. gemeldet werden. Ansprechpartner ist Bernd Kreis.

7. Privatstunden

- a) Sind über das Buchungstool möglich.

8. Links und Informationen

Weitere Erläuterungen zur CoronaVO finden sich auf der Website der Landesregierung „Fragen und Antworten“ (siehe nachfolgende Links).

Aktuelle CoronaVO, FAQs und weitere Informationen der Landesregierung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

CoronaVO Sport:

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>

Kultusministerium BW:

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021
[Regelungen-fuer-den-Sport-ab-5.November-2021_finale-Version.pdf \(tbw.de\)](#)

Landeshauptstadt Stuttgart:

<https://coronavirus.stuttgart.de/?plist=homepage>

Corona-Informationen TBW

[Corona: Informationen und Dokumente - Stand: 14.11.2021: Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. \(tbw.de\)](#)

Um das Training aktuell zu ermöglichen ist es absolut notwendig, sich im Tanzsportzentrum und auch in der öffentlichen Darstellung (z. B. Social Media) strikt an die gelten Bestimmungen zu halten. Ein Fehlverhalten kann automatisch zu einer erneuten Schließung unseres Tanzsportzentrums sowie einer Verschlechterung der Lage für den Tanzsport in Baden-Württemberg führen. Es liegt allein in unseren Händen, wie sich die zukünftige Lage für uns alle gestaltet. Bei Rückfragen könnt ihr Euch gerne an die Mitglieder der Abteilungsleitung wenden.

Eure tus-Tanzsport Abteilungsleitung